

Grenzüberschreitende Wirkung der Organschaft

Dr. Sebastian Pfeiffer, LL.M. (WU)
Bundesfinanzgericht

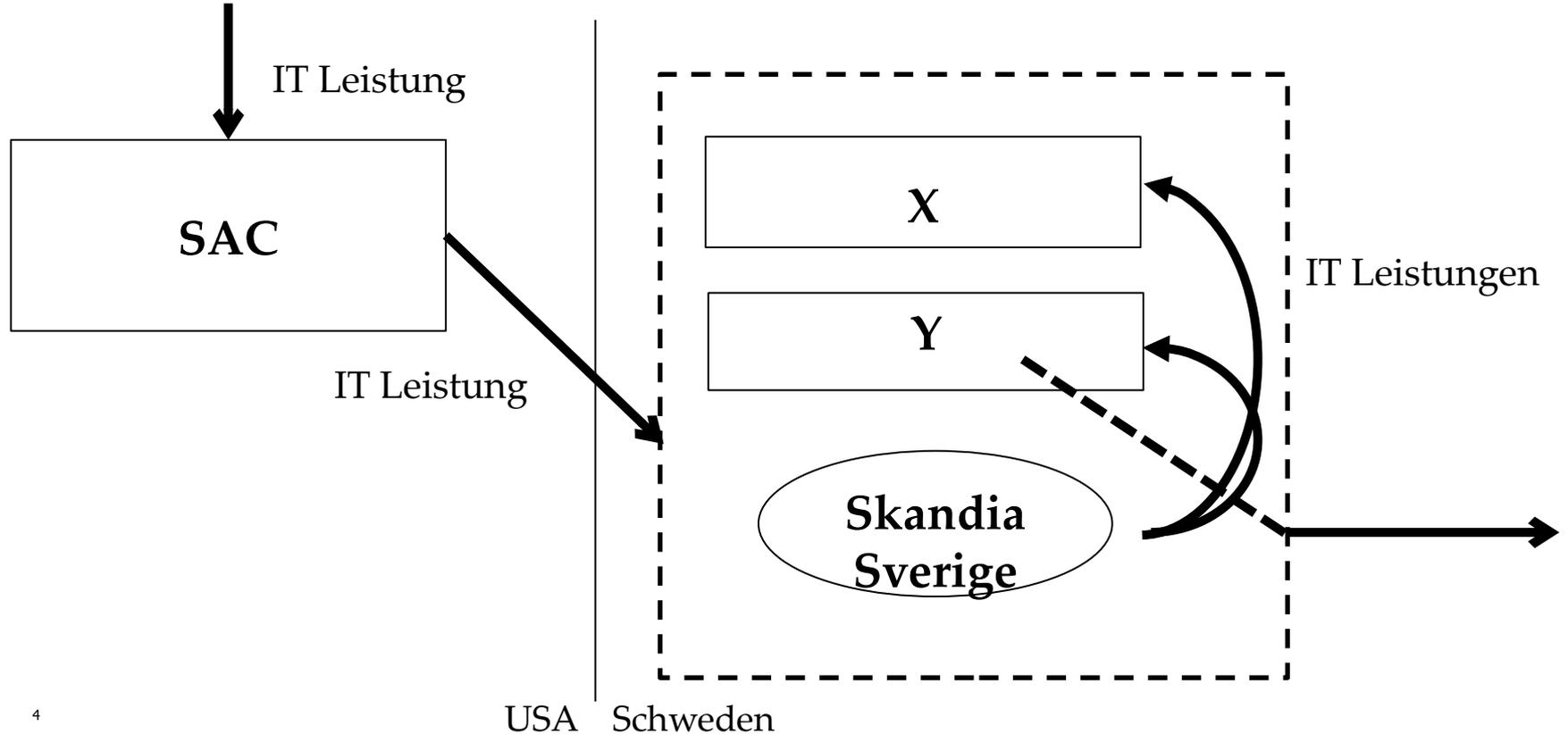
Agenda

- Unionsrechtliche Vorgaben
- EuGH-Judikatur
 - Hereinfall / Inbound-Fall (Rs *Skandia America*)
 - Herausfall / Outbound-Fall (Rs *Danske Bank*)
- Außenwirkung einer MwSt-Gruppe
- Diskussionspunkte zur grenzüberschreitenden Wirkung

Unionsrechtliche Vorgaben

- Art 11 MwSt-RL
 - MwSt-Gruppe jedenfalls optional für den Mitgliedstaat
 - Derzeit umgesetzt in 23 Mitgliedstaaten (zuletzt: Slowenien und Portugal; nicht umgesetzt: Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Litauen)
 - Beschränkung der Bildung einer MwSt-Gruppe auf „*im Inland ansässige Personen*“
- Österreichische Umsetzung in § 2 Abs 2 Z 2 UStG
 - Beschränkung der Organschaftswirkungen auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen
 - Wohl richtlinienkonform interpretierbar

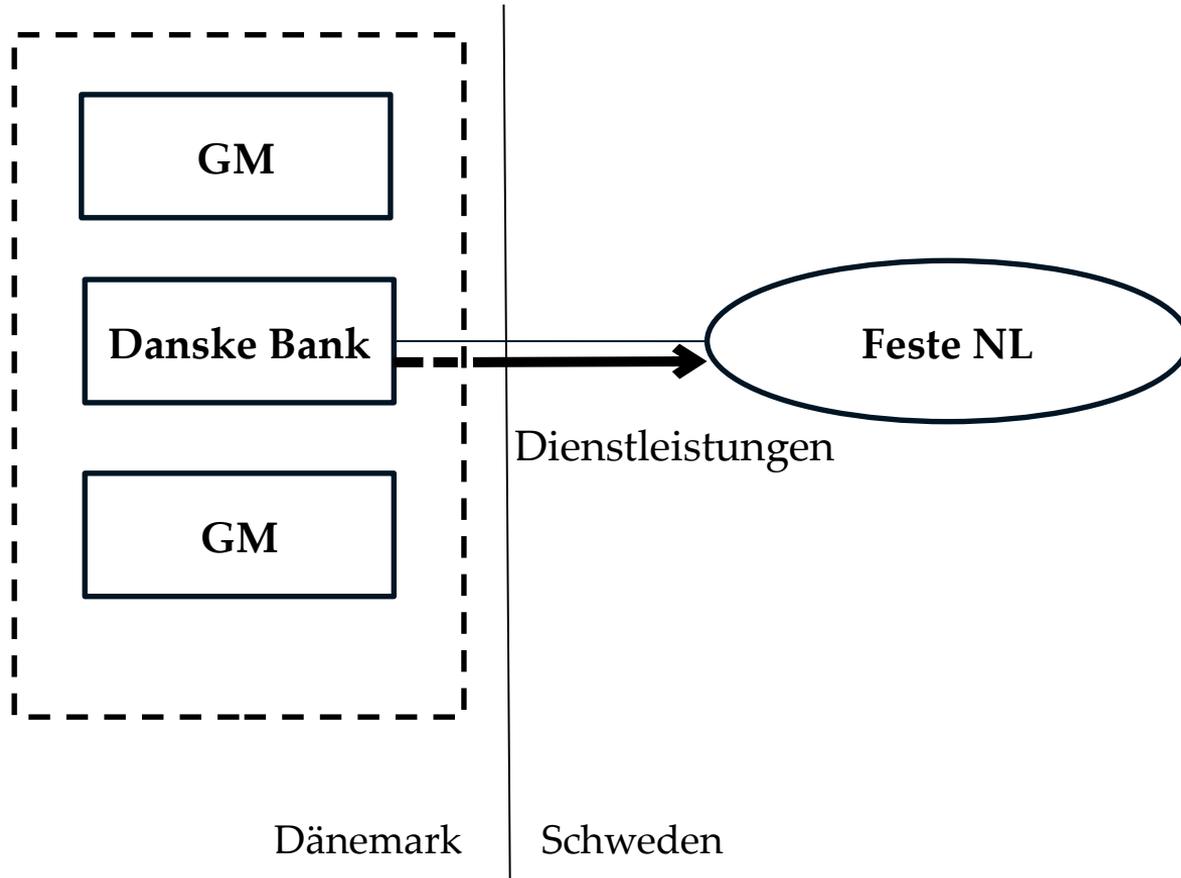
EuGH-Judikatur: Hereinfall (I)



EuGH-Judikatur: Hereinfall (II)

- Aussagen Gerichtshof
 - Grds Unternehmenseinheit zwischen Stammhaus und Betriebstätte
 - Nicht steuerbare Innenumsätze zwischen SAC und Skandia Sverige
 - Aber MwSt-Gruppe: Verschmelzung zu einem (neuen / fiktiven) Steuerpflichtigen
 - Daher kein Innenumsatz, sondern Erbringung einer steuerbaren IT-Leistung von SAC an MwSt-Gruppe
 - Betriebstätte kapselt sich ab, keine Zwitterstellung
- Reaktion: Beschränkung auf den Hereinfall

EuGH-Judikatur: Herausfall (I)



EuGH-Judikatur: Herausfall (II)

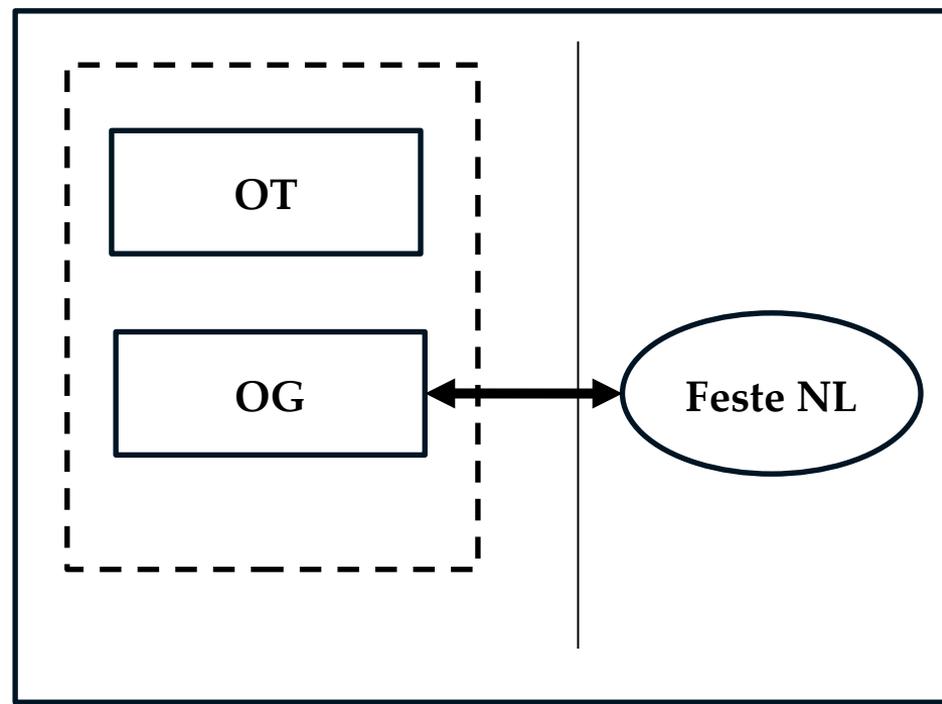
- Kernaussagen Gerichtshof
 - Zurechnung der Leistungen von Danske Bank an die MwSt-Gruppe
 - Betriebsstätte in Schweden nicht Teil der dänischen MwSt-Gruppe
 - Bestehen einer MwSt-Gruppe in einem MS ist im anderen MS zu berücksichtigen
 - Es gibt einen Unterschied zwischen einer MwSt-Gruppe und einem „normalen Steuerpflichtigen“
 - Nicht neutralitätswidrig
 - → Durchbrechung der Unternehmenseinheit auch im Herausfall

Außenwirkung der MwSt-Gruppe

- Rein national (wohl) unstrittig
 - BFH 29. 10. 2008, XI R 74/07:
 - Verkauf von Bauland durch OT und Bauleistungen durch OG als einheitliche steuerfreie Leistung
 - Auch VwGH 21. 12. 2016, 2013/13/0047, Rn 16 betreffend Vorsteuerabzug
- Grenzüberschreitend?
 - FinanzVw zurückhaltend im Salzburger Steuerdialog 2015
 - Ausländische MwSt-Gruppe ist nach österreichischem Recht nicht als ein Steuerpflichtiger zu behandeln
 - Deziert anders aber EuGH in *Danske Bank*

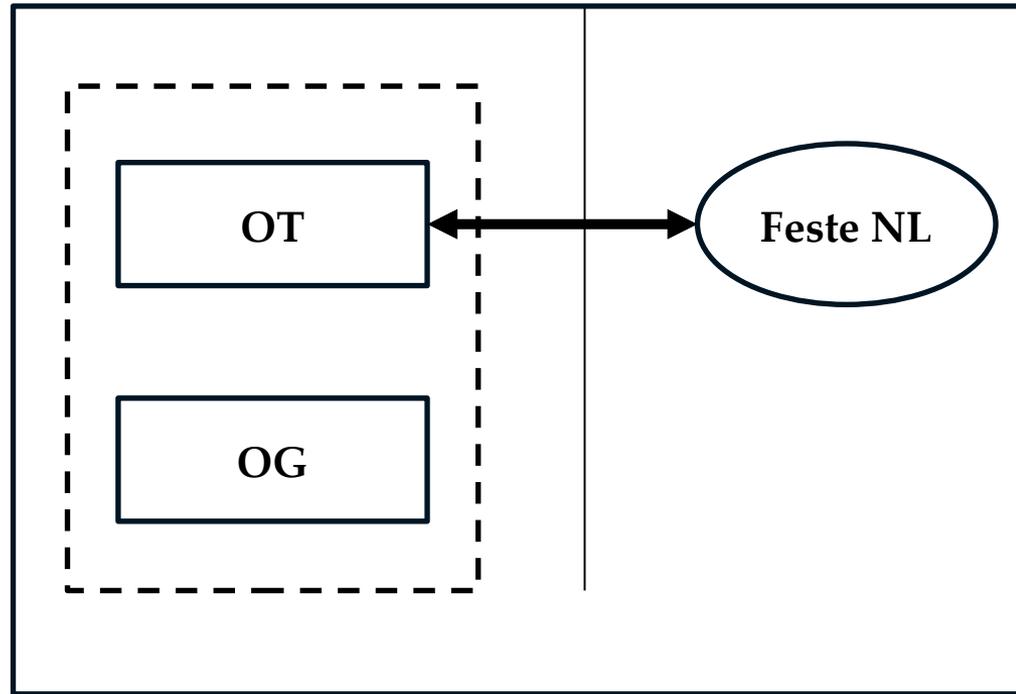
Diskussion (I)

- Leistungen ausländischer Betriebstätten an inländische Organgesellschaften (und umgekehrt) steuerbar
 - Hereinfall
 - UStR Rz 241, letzter Absatz: **Durchbrechung Unternehmenseinheit**
 - Herausfall **kryptisch**
 - Nicht steuerbar, wenn feste NL „*mangels selbständiger Wirtschaftstätigkeit zum Unternehmen des Organträgers gehören*“



Diskussion (II)

- Leistungen von festen Niederlassungen an Organträger und umgekehrt?



Diskussion (III)

- Ansicht der Finanzverwaltung
 - Nicht steuerbar, Unternehmenseinheit bleibt von Wirkungen der Organschaft unberührt
 - UStR Rz 241
- Systematisch wohl rechtfertigbar
 - OT ist nach Umsetzung in nationales Recht der Unternehmer; dieser kann ausländische Betriebstätten haben
- Aber: nach derzeitigem Stand nicht mit EuGH-Rsp vereinbar
 - OT nimmt „Zwitterstellung“ ein
 - OT ist als die MwSt-Gruppe der Steuerpflichtige
 - Gleichmaßen aber auch Stammhaus für ausländische feste Niederlassungen

Diskussion (IV)

- Kann eine MwSt-Gruppe selbst feste Niederlassungen begründen?
 - Wenn nein: Problem der Grundfreiheiten im Vergleich zu Strukturen aus Stammhaus – Betriebstätte?
 - Insb bei Umsetzungen mit automatischem Eintritt der Wirkungen der Organschaft im nicht (voll) vorsteuerabzugsberechtigten Bereich (Ö, D, NL)
 - Umqualifikation von Tochtergesellschaften zu Betriebstätten (Rs *Dong Yang, Berlin Chemie, Cabot Plastics*)?
- Feststellung ausländischer MwSt-Gruppen?
 - „*iura novit curia*“ gilt für ausländisches Recht nicht; ausländisches Recht im Ermittlungsverfahren vom BFG festzustellen (zuletzt bspw VwGH Ra 2023/15/0048)

Diskussion (V)

- BFG hat damit nationale Umsetzung des Art 11 MwSt-RL eines anderen MS zu beurteilen
 - Was sind die engen Verbindungen (EuGH Rs *M GmbH*: unionsrechtlicher Mindeststandard; EuGH Rs *Larentia+Minvera*: von MS im Detail zu regeln); müssen alle drei erfüllt sein?
 - Nationale Option unionsrechtskonform?
 - Vorabentscheidung zu ausländischem Recht?
 - Andere Entscheidung als im anderen Mitgliedstaat?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit